Sitzungsniederschrift
der Gemeindevertretung Martensrade

vom 14.12.2023 im „Geschwister-Scholl-Haus“, Martensrade

Beginn: 18:30 Uhr - Ende: 19:35 Uhr

Anwesend:

a) stimmberechtigt

Bürgermeisterin Ulrike Raabe
(als Vorsitzende)

GVin Eva-Maria Band
GV Lars Bethke
GV Lutz Ehlers
GV Peter Höper
GV Thomas Kübler
GVin Antje Lange
GV Lars Luchterhand
GV Gerd-Dietrich Plöger
GV Robert Schumann
GV Cetin Yildirim-von Pickardt

b) nicht stimmberechtigt
LVB OAR Aßmann, Protokollführer

Gäste: WF E. Ruddat, S. Wegner FF Martensrade

Bürger: 1

Presse: ./.

Es fehlten:
a) entschuldigt: Grund: b) unentschuldigt

Die Mitglieder der **Gemeindevertretung Martensrade** waren durch Einladung vom **04.12.2023** auf **Donnerstag**, den **14.12.2023** zu **18.30 Uhr** unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen worden. Tag, Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gegeben worden. Die Vorsitzende stellte bei Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Ladungsfrist Einwendungen nicht erhoben wurden. Die Gemeindevertretung war nach der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung der Tagesordnung, evtl. Dringlichkeitsvorlagen und -anträge
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 12.10.2023
5. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023
6. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Entschädigungssatzung
7. Beratung und Beschlussfassung über die Beschaffung eines neuen Feuerwehrfahrzeugs LF 10
8. Grundsatzbeschluss für Photovoltaik-Freiflächenanlagen
9. Berichte der Ausschussvorsitzenden und der Bürgermeisterin
10. Verschiedenes

Nach Vorlesung der Tagesordnung wurden folgende Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht:

Ergänzung als TOP 9. „Zustimmung über den Einnahme- und Ausgabeplan 2024 für das Sondervermögen Kameradschaftskasse der FF Martensrade"

Die Verhandlungen fanden in öffentlicher Sitzung statt.

---

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung der Sitzung

Bürgermeisterin Raabe begrüßt die Gemeindevertretung, Wehrführer Ruddat und Herrn Wegner von der Feuerwehr Martensrade. Die Tagesordnung ist frist- und formgerecht zugegangen. Sie stellt fest, dass die Gemeindevertretung nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist und eröffnet die Sitzung.

2. Genehmigung der Tagesordnung, evtl. Dringlichkeitsvorlagen und –anträge

Bürgermeisterin Raabe schlägt vor, den kurzfristig zugegangenen Einnahme- und Ausgabeplan 2024 für das Sondervermögen Kameradschaftskasse der FF noch auf die TO zu setzen, wenn alle einverstanden sind.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

Die vorliegende geänderte Tagesordnung wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

3. Einwohnerfragestunde

Keine.

4. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 12.10.2023

Das Protokoll der Gemeindevertretersitzung vom 12.10.2023 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: *10 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung*

5. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023

Der Entwurf des 1. Nachtragshaushaltes 2023 liegt der Gemeindevertretung vor. Finanzausschussvorsitzender Höper erläutert die Veränderung gegenüber der Ursprungsplanung.

Beschluss:
Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende 1. Nachtragshaushaltssatzung mit folgenden Festsetzungen:

a) Die Einnahmen und die Ausgaben im Verwaltungshaushalt bleiben unverändert.

b) Die Einnahmen und Ausgaben im Vermögenshaushalt werden um jeweils 210.200 erhöht und neu auf 688.400 € festgesetzt.

c) Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird neu auf 214.000 € festgesetzt.

Die übrigen Festsetzungen der Ursprungssatzung werden nicht geändert; die Finanz- und Investitionsplanung wird ebenfalls nicht geändert.

Abstimmungsergebnis: *11 Ja-Stimmen*

6. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Entschädigungssatzung

LVB Aßmann trägt die rechtlichen Bedenken zum Vorschlag des Finanzausschusses vor und erklärt, dass schon jetzt eine Entschädigung in Höhe von 50% der Kombination aus monatlicher Pauschale und Sitzungsgeld gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b der Entschädigungsverordnung pro Sitzungsteilnahme gezahlt wurde. Er schlägt daher alternativ eine einfacher abzurechnende Zahlung von Monatspauschalen vor, bei der alle etwas mehr Entschädigung erhalten.

Beschluss:
Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung der Entschädigungssatzung im nächsten Finanzausschuss zu beraten.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

7. Beratung und Beschlussfassung über die Beschaffung eines neuen Feuerwehrfahrzeugs LF 10

Bürgermeisterin Raabe und Finanzausschussvorsitzender Höper erläutern den
Sachverhalt:
Das bisherige LF 8/6 wurde im Jahr 2000 angeschafft und ist inzwischen 24 Jahre alt. Die Gemeinde benötigt gemäß Feuerwehrbedarfsplanung ein LF 10. Für die Ersatzbeschaffung sollen Fördermittel beantragt werden.

Grundlage der Anschaffung ist das Leistungsverzeichnis / die Mustermatrix des Landes Schleswig-Holstein. Die Anschaffungskosten für das LF 10 belaufen sich - basierend auf der aktuellen Informationsbasis - auf ca. T€ 360 – 370.

Gemäß der Richtlinie zur Förderung des Feuerwehrwesens im Kreis Plön ergeben sich folgende Förderprozentsätze:
a) Fördersatz gemäß Finanzkraft der Gemeinde Martensrade: 15% sowie
b) bei Verwendung eines vom für Inneres zuständigen Ministerium des Landes Schleswig-Holstein veröffentlichten Leistungsverzeichnisses und der entsprechenden Mustermatrix: 10%.

Zu beachten sind insbesondere:
a) der förderfähige Kostenhöchstbetrag i.H.v. T€ 260 bei einem LF 10;
b) die Fördersätze sind Höchstsätze, welche unter Umständen unterschritten werden können.

Der Förderhöchstbetrag beträgt somit für ein LF 10 im oben dargelegten Fall maximal T€ 65 (25% von T€ 260).

Das zu ersetzende Fahrzeug (LF 8/6) steht nach Erhalt des LF 10 zum Verkauf an. Der erzielbare Verkaufserlös ist abhängig von der Marktsituation (evtl. T€ 30 erzielbar?)

Frau Stolle von Fa. Kubus teilte mit, dass es noch ein Kontingent von 10 % für die Nachmeldung von Fahrzeugen gibt. Dieses soll nach Möglichkeit genutzt werden.

Beschluss:
Die Gemeinde Martensrade beschließt die Anschaffung eines LF 10 als Ersatz für das 24 Jahre alte LF 6/8. Fördermittel sind zu beantragen. Die Beschaffung soll über eine Sammelbeschaffungsaktion des Landes erfolgen. Entsprechende Haushaltsmittel sind bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

8. Grundsatzbeschluss für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Bürgermeisterin Raabe erläutert den

Sachverhalt mit Begründung:
Für alle Gemeinden des Amtsbereiches wurde eine Potenzialstudie für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Stand: 8.02.2023, durch das Büro Elbberg, Hamburg sowie ein Standortkonzept, Stand 01.03.2023 durch das Büro Energie & Land Projektierungs-GmbH, Malente erstellt, das auf Basis der Gemeindlichen Kriterien, die Gegenstand dieses Beschlusses sind, fortgeschrieben werden soll. Resultierend aus einem Abstimmungsgespräch mit Landes- und Kreisplanung am 20.11. wurden die Kriterien des Standortrahmenkonzeptes im nachfolgenden Grundsatzbeschluss durch die Gemeinde überarbeitet und festgesetzt.

Die Gemeinde Martensrade liegt im Amt Selent / Schlesen. Der nördliche Gemeindebereich liegt teilweise am bzw. auf dem Selenter See. Das nördliche Gemeindegebiet wird zudem von der Bundesstraße 202 in ost-westlicher Richtung durchzogen. Die Bundesstraße ist als Vorbelastung des Landschaftsbildes anzusehen.
Danach ist der nördliche Bereich, zwischen dem Selenter See und der Bundesstraße 202 liegend, teilweise von ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten (LSG) (grün) und kleinteiligen Strukturen geprägt, die sich bis zum See erstrecken. Zur Erhaltung des Landschaftsbildes sollen in diesem Gemeindebereich keine Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) entstehen. Der südliche Gemeindebereich hingegen wird von Wald und Gebieten durchzogen, die die Voraussetzungen erfüllen, unter Landschaftsschutzgebiet gestellt zu werden, diese angrenzend an ausgewiesene LSGs in den Nachbargemeinden Selent und Mucheln. Diese Bereiche sind für PV-Anlagen ungeeignet.
Weitere Weißflächen sind zunächst im mittigen Gemeindebereich von Martensrade vorhanden. Davon sollen die südlich der B 202 liegenden kleinteiligen und uneinheitlichen Weißflächen aufgrund ihrer Größen und kleinteiligen Struktur weggewogen werden, da sich auf ihnen keine wirtschaftliche Entwicklung von PV-Anlagen empfiehlt. Für die weiteren Suchräume in diesem Bereich sind Abstände zu den Siedlungen und Beachtung der festgelegten Bodenbonität zu beachten.

Da sich außer Siedlungen und Einzelhäusern nur die Bundesstraße als Vorbelastung im Gemeindegebiet erweist, beabsichtigt die Gemeinde, die Planung auf die südlich der Bundesstraße liegende Flächen zu lenken.
In späteren Regionalplänen kann sich die Gebietskulisse für Vorbehalt von Natur und Landschaft, die sich an der östlichen Gemeindegrenze entlang zieht, noch ändern, wodurch südlich der B 202 liegende Flächen als Eignungsflächen entwickelt werden können. Zumal angrenzend entlang dieser Struktur sich in der Nachbargemeinde Selent eine Weißfläche für PV-FFA befindet, die die einzige mögliche Weißfläche für Selent darstellt.

Die Gemeinde Martensrade möchte einen Beitrag zur Minimierung des Klimawandels leisten und Investoren auf den geeigneten Flächen im begrenzten Umfang die Möglichkeit zur Errichtung und Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen eröffnen. Die Gemeinde begrüßt lokale Vorhabenträger, die eine Bürgerbeteiligung Bürgerstrom-Modell anbieten.

Beschluss:
Die Gemeinde Martensrade spricht sich dafür aus, einen Beitrag gegen den Klimawandel leisten zu wollen und beschließt daher, grundsätzlich Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemeinde zuzulassen.

Folgenden Eckpunkte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) für die Projektumsetzung werden festgelegt:

a) Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von 1.954 ha. Maximal dürfen auf einer Fläche von 2,5% der Gemeindefläche (=ca. 50 ha) PV-FFA umgesetzt werden. Weiterhin werden diese 50 ha. auf max. 2 zusammenhängende Areale begrenzt. Der überbaute Teil der Fläche darf maximal 70% betragen. Der Reihenabstand zwischen den Modulen muss so gemessen sein, dass ein ausreichender Einfall von Sonnenlicht und Niederschlag den Bewuchs der Fläche gewährleistet. Der versiegelte Teil der Fläche darf max. 5% betragen. Die Befestigung der Module mit Fundamenten ist nicht zulässig.

b) Böden mit einer Bodenpunktzahl von >= 50 sind auszuklammern, da diese der Nahrungsmittelproduktion vorbehalten sein sollen.

c) Flächen an Vorbelastungen sind priorisiert zu behandeln.

d) Es ist zu berücksichtigen, dass das Niederwild nicht durch eine PV-FFA beeinträchtigt wird. Maßnahmen hierzu sind mit der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bzw. des nach § 2 Abs. 4 BauGB erforderlichen Umweltberichtes im Bauleitplanverfahren festzulegen.

Sollten die im Gemeindegebiet vielfältig vorhandenen Entwässerungsgräben und Vorfluter mit in die PV-FFA-Planung einbezogen werden, sind die freizuhaltenden Räumstreifen auch als sog. Wegekorridore für die heimische Tierwelt weiter zu entwickeln.

e) Die Fläche der PV-FFA ist vollständig und ausschließlich mit einheimischen standorttypischen Gehölzen und Sträuchern zu umpflanzen. Die Umpflanzung muss in Höhe und Ausdehnung einen Sichtschutz darstellen.

f) Von der Wohnbebauung (größere Siedlungen) ist ein Mindestabstand von 200 m einzuhalten. Hier ist konkret die Entfernung von der Grundstücksgrenze der Anwohner /-in zu dem ersten Solarmodul gemeint. Mit schriftlicher Zustimmung der Grundstückseigentümerin / des Grundstückseigentümers darf dieser Mindestabstand auch unterschritten werden.

g) Alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen sind vollständig auf dem Gebiet der Gemeinde – soweit auch praktisch möglich – zu realisieren.

h) Es dürfen nur PV-FFA mit einer max. Aufbauhöhe (obere Kante der Solarmodule) von 3,5 m umgesetzt werden. Die untere Kante der Solarmodule muss mindestens 0,8 m vom Boden entfernt sein.

Zum Schutz aquatischer Insekten wird die Nutzung reflexionsarmer Materialien festgelegt.

i) Die in Anspruch genommene Fläche der PV-FFA ist nach guter fachlicher Praxis zu unterhalten und regelmäßig zu pflegen. Eine Beweidung mit Schafen, Ziegen oder vergleichbaren Nutztieren wird gewünscht. Die Beweidung soll örtlichen Tierhaltern

ermöglicht werden. Der Einsatz von Dünger, chemischen Unkrautvernichtungsmitteln und chemischen Reinigungsmitteln ist nicht zulässig. Für vorhandene Knicks gelten die Vorgaben der regionaltypischen Knickpflege. Zur Förderung der Artenvielfalt von Flora und Fauna sollen vorhandene Habitatstrukturen wie Steinhaufen/Wasserflächen etc. erhalten bleiben.

j) Vorhabenträger verpflichten sich freiwillig, die vom Bundesverband Neuer Energiewirtschaft e.V. (bne) in der jeweils aktuellen Fassung zusammengestellten Empfehlungen bei ihrem Vorhaben umzusetzen. Auch werden die vom Land Schleswig-Holstein erarbeiteten „Grundsätze zur Planung großflächiger Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich" beachtet, auch wenn sie nur im Entwurf vorliegen. Beide Verpflichtungen beziehen sich grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Auftragserteilung für die Bauleitplanung. Neu hinzukommende Empfehlungen sind nur zu berücksichtigen, wenn dadurch das Bauleitplanverfahren nicht gravierend verzögert wird.

k) Die Anbindung an das öffentliche Stromnetz erfolgt nur über Erdkabel.

l) Der Vorhabenträger verpflichtet sich für beim Bau und Betrieb für auftretende Flur – und Wegeschäden zu haften. Hierfür ist eine Bürgschaft in notwendiger Höhe zu hinterlegen. Vor Aufnahme der Bautätigkeit werden die in Anspruch zu nehmenden Gemeindestraßen und Wege einvernehmlich festgelegt und ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt.

m) Die für PV-FFA eingeleiteten Bauleitplanverfahren dienen ausschließlich dem Zweck, diese Vorhaben zu realisieren. Aus diesem Grund hat der Vorhabenträger die Gemeinde Martensrade von sämtlichen Verfahrenskosten freizuhalten. Hierzu zählen u. a. auch die Verwaltungskosten des Amtes Selent/Schlesen, die auf die Gemeinde Martensrade anteilig entfallenen Kosten der erstellten Potenzialstudie für Solarfreiflächenanlagen und – soweit erforderlich – Gutachterkosten und Kosten für notwendige Rechtsberatungen. Hierüber ist eine entsprechende vertragliche Vereinbarung (sog. städtebaulicher Vertrag) zu treffen, die zum Zeitpunkt der Fassung eines notwendigen Aufstellungsbeschlusses vorzuliegen hat.

n) In dem vorgenannten städtebaulichen Vertrag ist ferner festzuschreiben, ob die Gemeinde Martensrade das Planungsbüro beauftragen will (und ihr die anfallenden Kosten auf Anforderung zu erstatten sind) oder ob der Vorhabenträger das Planungsbüro beauftragt.

o) Der Vorhabenträger verpflichtet sich vor Baubeginn zu einer transparenten Planung bezüglich der zu realisierenden Anlage, Kabeltrassen, Nutzung der Zufahrtswege, Materialtransporte sowie des Bauzeitenplans und diese der Gemeindevertretung vorzustellen.

p) Für den Rückbau und die Entsorgung der Anlage nach Ablauf der Nutzungsdauer ist eine kontinuierliche Kapitalrückstellung vertraglich sicherzustellen und der Gemeinde jährlich zu belegen. Damit verbunden ist die uneingeschränkte Wiederherstellung zu einer landwirtschaftlich nutzbaren Fläche.

q) Gemäß § 6 EEG ist zwischen Vorhabenträger und Gemeinde eine Vergütungsvereinbarung von 0,2 ct/eingespeister kWh möglich. Es wird erwartet, dass der Vorha-

benträger der Gemeinde ein entsprechendes Angebot unterbreitet. Weiterhin wird erwartet, dass dieses Angebot einen Passus enthält, dass bei zukünftig (erhöhender) Anpassung des Vergütungssatzes im EEG diese Regelung automatisch mit Inkrafttreten des EEG gezahlt wird und eine entsprechende Regelung in die noch zu schließende Vergütungsvereinbarung mit aufgenommen werden wird. Diese Vergütungsvereinbarung wird erst nach Satzungsbeschluss zum B – Plan unterzeichnet.

r) Die Gemeinde wünscht für ihre Einwohnerinnen und Einwohner eine Einbindung über ein sogenanntes Bürgerstrom – Modell oder ähnliches.

s) Die Gemeinde wünscht sich eine Abstimmung zwischen den Vorhabenträgern der PV-FFA und den Betreibern des geplanten Wärmenetzes für Martensrade zur Absicherung des Wärmekonzeptes. Das Konzept sieht vor, die Bürger und die Gemeinde mittels einem örtlichen Wärmenetz zukünftig klimaneutral mit Wärme zu versorgen.

t) Über sonstige zusätzliche Vertragsausgestaltungen befindet die Gemeindevertretung durch einen separaten Beschluss, der vor oder zeitgleich mit dem erforderlichem Aufstellungsbeschluss für die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zu treffen ist. Dem potentiellen Investor sind die vorgenannten Kriterien mitzuteilen. Alsdann sind die weiteren Verfahrensschritte mit ihm zu erörtern.

Abstimmungsergebnis: *9 Ja-Stimmen*

Gemäß § 22 GO waren die Gemeindevertreter Lars Luchterhand und Peter Höper von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

9. Zustimmung über den Einnahme- und Ausgabeplan 2024 für das Sondervermögen Kameradschaftskasse der FF Martensrade

Die Haushaltsplanungen der Kameradschaftskasse für das Kalenderjahr 2024 sehen für die FF Martensrade geplante Einnahmen u. Ausgaben in Höhe von 11.750,- € vor. Der Stand der Rücklage am 01.01.2024 beträgt 10.828,62 €.

Beschluss:
Die Gemeindevertretung stimmt dem vorliegenden Einnahme- und Ausgabeplan für das Sondervermögen der Kameradschaftskasse für das HH-Jahr 2024 zu.

Abstimmungsergebnis: *11 Ja-Stimmen*

10. Berichte der Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters

P. Höper, Finanzausschussvorsitzender berichtet zu weiteren Themen aus dem FA:

- Diskussion über Einnahmen aus möglicher Anhebung der Hebesätze für die Realsteuern (Gewerbesteuer, Grundsteuer) und Grundsteuer C für Bauerwartungsland
- Für die Bankettensanierung sind vom Kreis 8.900,- € eingegangen. Damit werden alle Kosten abgedeckt.

L. Luchterhand, Bauausschussvorsitzender berichtet aus dem BA vom 21.11.

- Für den Bau des Nahwärmenetztes wurden Suchschachtungen für die Trassenverlegung durch Firma PRT Nord durchgeführt. Baubesprechungen finden mit Beteiligung der Gemeinde statt.
- Der aktuelle Lärmaktionsplan wurde besprochen. Die Installation einer festen Blitzeranlage an der B202 in Wittenberger Passau soll von den kurzfristigen in die langfristigen Maßnahmen verschoben werden. In die kurzfristigen Maßnahmen soll die Anbringung einer mobilen Geschwindigkeitstafel aufgenommen werden.

E.-M. Band - Ausschussvorsitzende für Soziales, Kultur und Sport teilt mit, dass der Ausschuss nicht getagt hat. Das Tannenbaumanleuchten fand am 03.12. statt.

Bürgermeisterin Raabe berichtet:

- Im Rentnerwohnheim gab es einen Wohnungswechsel. In 2024 soll sich der Bauausschuss mit dem Gebäude beschäftigen. Ein Fenster muss ausgetauscht werden.
- Der Winterdienst lief nicht ganz zufriedenstellend, viele Dinge sind abgearbeitet. Rückmeldungen bitte gerne an die Bürgermeisterin oder direkt an Herrn Timm Ley.
- Eine Bauvoranfrage wurde von Bürgermeisterin Raabe für eine Holzhütte auf dem Gelände der KITA Sonnenblume gestellt. Hintergrund ist die Warteliste für U 3–Kinder. Eine Holzhütte könnte als Aufenthaltsraum für die Naturgruppe dienen, so dass der zur Zeit durch die Naturgruppe mitgenutzte Gruppenraum für eine weitere Elementar-, Familien oder Krippengruppe frei würde. Sie habe nun auch die formale Zustimmung der Gemeinde erteilt, obwohl sie ja selbst den Antrag gestellt hatte. Der Erwerb der Holzhütte soll durch die Johanniter erfolgen. Wird Thema in der nächsten Kuratoriumssitzung sein.
- Der Glasfaserausbau der letzten 5 % hat mit dem 1. Spatenstich am 06.12.2023 in Dannau begonnen. Firma Elektrotechnik Werner Stuhr Gmbh wird ab 06.01.2024, wenn das Wetter offen ist, das Ausbaugebiet 3 beginnen. In Martensrade wird die Firma Kuhlmann Leitungsbau GmbH am 15.01.2024 beginnen und noch insgesamt 7 Einzelhäuser anschließen. Der Ausbaustand wird unter www.zvbkp.de über eine Ampel dokumentiert.
- Ende Januar gibt es eine Infoveranstaltung für Bürgermeister, Baufirmen und Bauleiter. Fa. PYUR informiert über die Vermarktung.
- Die Spielplätze sind wegen schlechten Wetters nicht mehr fertig geworden.

11. Verschiedenes

Keine.

Ulrike Raabe
-Bürgermeisterin-

Manfred Aßmann
-Protokollführer-